

Bundesbeschluss zur Erweiterung des Abkommens Schweiz-EG von 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 24. August 2005² über zolltarifarische
Massnahmen im 1. Halbjahr 2005 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschluss [...] /2005 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft wird genehmigt (Beilage).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Beschluss zuzustimmen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2005 5454

